

1. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

Vom 12.9.2023

Aufgrund von § 20 Absatz 11 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Universitätsrat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats vom 9. September 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/2021, S. 4ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Vorsitz kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, insbesondere entsprechend geeignete Beschäftigte der zentralen Universitätsverwaltung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Sitzungen können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitz. ³Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer vom Vorsitz festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.

(9) ¹Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. ²Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied des Universitätsrats über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. ³Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

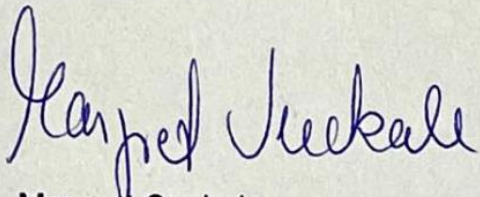
(10) Sachverständige im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung des Universitätsrats zugeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitz.“

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 12. 9. 2023



Margret Suckale

Vorsitzende des Universitätsrates